

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerold Otten, Rüdiger Lucassen,  
Jan Ralf Nolte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/27985 –**

### **Nutzung von zivil angemieteten Fahrzeugen bei den deutschen Anteilen von EUTM Mali und MINUSMA (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/25780)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/25780 geht hervor, dass der deutsche Steuerzahler jährlich über 9 Mio. Euro für die Anmietung von Zivilfahrzeugen ausgibt (Antwort zu Frage 9), obwohl gemäß Antwort zu den Fragen 18 und 19 auf Bundestagsdrucksache 19/25780 Hinweise über technische Mängel und über die Unzuverlässigkeit der Zertifikate, die über das vertraglich vereinbarte Schutzniveau Auskunft geben sollen, vorlagen.

Die Anmietung eines einzelnen Zivilfahrzeuges kostet für MINUSMA durchschnittlich 21 441 Euro monatlich und bei EUTM Mali 16 520 Euro (Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/25780).

Die Frage nach der ausstellenden Behörde für die Zertifikate wurde nicht beantwortet (Antwort zu den Fragen 14 und 16 auf Bundestagsdrucksache 19/25780).

Auch scheint es die Bundesregierung nach Ansicht der Fragesteller nicht zu interessieren, unter welchen Bedingungen die Arbeitnehmer der Vertragspartner erwerbstätig sind (Antworten zu den Fragen 20 bis 24 auf Bundestagsdrucksache 19/25780).

Nach Ansicht der Fragesteller ergibt sich aus der Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage, dass man mit den Vermietern der geschützten Kfzs sehr unzufrieden ist, weshalb man sich gezwungen sieht, „derzeit eigenbewirtschaftete zivile geschützte und zertifizierte Fahrzeuge“ zu beschaffen. Die Fragesteller nehmen diese Aussagen zum Anlass, ihre Fragen zur Nutzung von gemieteten Zivilfahrzeugen durch die Bundeswehr in Mali zu präzisieren.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt ausdrücklich weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

1. Warum nutzte und nutzt die Bundeswehr keine eigenen geschützten Fahrzeuge für die Kontingente EUTM Mali und MINUSMA?

Die Bundeswehr nutzt eigenbewirtschaftete geschützte zivile Fahrzeuge in den Einsatzkontingenten EUTM Mali und MINUSMA anteilig seit 2017. Ergänzend wird auf vor Ort angemietete geschützte zivile Fahrzeuge zurückgegriffen.

2. Wie viel kostet in Deutschland im Durchschnitt monatlich die Anmietung eines geschützten Fahrzeuges (inklusive Wartung)?

Durchschnittliche monatliche Kosten für die Anmietung eines geschützten Fahrzeuges in Deutschland sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Einholung etwaiger Angebote ist nicht veranlasst, da ein Inlandsangebot auf das Einsatzspektrum und die Rahmenbedingungen der Einsatzkontingente in Mali nicht übertragbar ist.

3. Warum sind keine marktgängigen geschützten Fahrzeuge in Deutschland über die BwFuhrpark Service GmbH beschafft und nach Mali auf dem Luftweg verlegt worden?

Wurde diese Option erwogen, und was sprach dagegen?

Die Bereitstellung von zivilen sondergeschützten Fahrzeugen über die BwFuhrparkService GmbH wurde erwogen, aber aufgrund von Vertragsaspekten nicht weiter betrachtet.

4. Gibt es bei den Führungskräften und Mitarbeitern der drei Unternehmen, bei denen Fahrzeuge angemietet worden sind, nach Kenntnis der Bundesregierung personelle Überschneidungen, und wenn ja, welche?

Personelle Überschneidungen bei den Führungskräften und Mitarbeitern der drei Unternehmen, bei denen Fahrzeuge angemietet worden sind, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Liegen der Bundesregierung Informationen über familiäre und/oder verwandtschaftliche Verbindungen bzw. wirtschaftliche Beziehungen zwischen den o. g. Unternehmen bzw. deren Repräsentanten und ehemaligen oder gegenwärtigen malischen Persönlichkeiten des politischen Lebens vor, und wenn ja, welche?

Familiäre und/oder verwandtschaftliche Verbindungen bzw. wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Unternehmen bzw. deren Repräsentanten und ehemaligen oder gegenwärtigen malischen Persönlichkeiten des politischen Lebens sind der Bundesregierung nicht bekannt.

6. Durch welche „unabhängige Prüfstelle“ in Mali wurden und werden diejenigen Zertifikate ausgestellt, die Auskunft über das Schutzniveau geben (Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/25780; bitte Firmennamen und Adresse sowie Namen des Inhabers bzw. der Inhaber angeben)?

Für die angemieteten Fahrzeuge liegen entsprechende Herstellerzertifikate vor. Der im Vertrag wahlweise mögliche Nachweis durch eine unabhängige Prüfstelle findet keine Anwendung.

7. Warum liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Qualifikation und Fachkenntnisse derjenigen vor, durch die die Zertifikatsprüfungen bei einer „unabhängigen Prüfstelle“ vorgenommen werden (Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 19/25780)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Bei wie vielen der von der Bundeswehr in Mali genutzten geschützten Kfz lag eine vom Hersteller ausgestellte Prüfbescheinigung über die Schutzwirkung gegen Beschuss mit Kleinwaffen, Handgranaten und Antipersonenminen vor?

Um was für Hersteller handelte es sich, und wie alt waren die Nachweise (Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/25780)?

Unter dem Begriff Hersteller wird der Inverkehrbringer der geschützten Fahrzeuge verstanden. Die Nachweise stehen im zeitlichen Zusammenhang mit der Herstellung des Schutzniveaus. Die überwiegende Anzahl der Nachweise ist nicht älter als drei Jahre. Zu allen angemieteten geschützten Fahrzeugen befinden sich Herstellerzertifikate in den Unterlagen der Einsatzwehrverwaltungen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Arbeitsbedingungen in Mali für Arbeitnehmer, insbesondere für Minderjährige, Mädchen und Frauen?

Ein Großteil der Bevölkerung Malis arbeitet in der Subsistenzlandwirtschaft unter harten und schwierigen Bedingungen. Diese spiegeln die geringe gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Landes wider (Mali rangiert auf Platz 184 von 189 Staaten im Human Development Index). Die Arbeitsbedingungen in den vergleichsweise kleinen Sektoren Industrie und Handel variieren sehr stark.

Mali hat die wesentlichen internationalen Instrumente zum Schutz der Kinder ratifiziert, darunter die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie das Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Kinderarbeit (insbesondere im informellen Sektor wie der händischen Goldgewinnung) ist dennoch nach wie vor sehr weit verbreitet und für viele Familien eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Validierte Daten zu Arbeitsbedingungen von Minderjährigen, Mädchen und Frauen liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Warum spielen Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen bei malischen Auftragnehmern bei der Auftragsvergabe keine Rolle oder sind nicht Teil der bei den Vergaben zu berücksichtigenden Gesichtspunkte (Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 19/25780)?

Die Vergabe von Aufträgen durch den Bund in Mali erfolgt in entsprechender Anwendung der geltenden gesetzlichen Vorgaben. In Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe sollen die Regelungen in den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sicherstellen, dass nur solche Unternehmen den Zuschlag erhalten, die Recht und Gesetz in der Vergangenheit eingehalten haben und bei denen gesetzestreu Verhalten auch in Zukunft zu erwarten ist. Die Gesetzestreue richtet sich hierbei auch auf Aspekte wie die Einhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen. Entsprechend wird auch von Auftragnehmern in Mali regelmäßig eine unterzeichnete Eigenerklärung zum Nichtvorliegen solcher zwingenden und fakultativen Ausschlussgründe gefordert, in welcher der Auftragnehmer u. a. zu erklären hat, dass das Unternehmen nicht gegen geltende arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat. Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Inwiefern hat die Bundesregierung bisher bei der Auftragsvergabe an malische Unternehmen, mit denen die Bundeswehr zur Erfüllung ihres Auftrages in einem vertraglichen Verhältnis steht bzw. stand, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) beachtet?

Bei den VN-Leitprinzipien handelt es sich um Empfehlungen, damit Staaten den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen gewähren, die in ihrem Hoheitsgebiet von Dritten, insbesondere Wirtschaftsunternehmen, verübt werden. Die Bundesregierung setzt die Maßgaben der VN-Leitprinzipien über den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte um (<https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Videos/DE/NAP/nap-im-ueberblick.html>). Darin formuliert sie Erwartungen an deutsche Unternehmen zum Ausschluss von Menschenrechtsverstößen in deren Lieferketten.

Kriterien der Nachhaltigkeit einschließlich sozialer und ökologischer Aspekte bei öffentlichen Vergaben werden über das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt. Nach § 97 Absatz 3 GWB werden ökologische und soziale Aspekte neben denen der Qualität und der Innovation bei der Vergabe berücksichtigt. Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Inwiefern berücksichtigt die Bundeswehr in Mali etwaige Risikofelder wie Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung, Verstoß gegen die Vereinigungsfreiheit zu Gewerkschaften, problematische Anstellungs- und Arbeitsbedingungen und Umweltschädigung bei der Wahl von Vertragsunternehmen?

Welche Informationen wurden im Einzelnen über welche Quellen im Vorfeld der Auftragsvergabe herangezogen?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

13. Wurden und werden Aspekte des in Planung befindlichen „Lieferkettengesetzes“ (<https://www.wiwo.de/politik/deutschland/lieferkettengesetz-firmen-haften-nur-fuer-die-erste-reihe-der-lieferanten/26910770.html>) von der Bundesregierung bei der Auftragsvergabe an malische Unternehmen beachtet?

Aspekte des noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen und voraussichtlich erst ab dem 1. Januar 2023 und zunächst nur für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten geltenden „Lieferkettengesetzes“ konnten bei der bisherigen Vertragsgestaltung noch nicht beachtet werden.

14. Inwiefern enthielten bzw. enthalten die Verträge, die die Bundeswehr mit Zulieferunternehmen in Mali geschlossen hat, Klauseln, die es der Bundeswehr ermöglichen, bei festgestellten Verstößen gegen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte den negativen Auswirkungen vorzubeugen, sie zu minimieren oder zu beheben?

Die Verträge enthalten keine entsprechenden Klauseln. Auf die Antworten zu den Fragen 10 und 11 wird verwiesen.

15. Bei wem werden gegenwärtig „eigenbewirtschaftete zivile geschützte und zertifizierte Fahrzeuge“ (Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/25780) beschafft?

Warum ist man diesen Schritt nicht bereits früher gegangen?

Gegenwärtig wurde die Ausschreibung (<https://www.service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/382668.html?nn=4641482&type=0&searchResult=true>) über weitere eigenbewirtschaftete sondergeschützte Fahrzeuge veröffentlicht.

In Folge vorheriger Ausschreibungen in den Jahren 2015 und 2017 wurden bereits Fahrzeuge bei zwei in Deutschland ansässigen Unternehmen beschafft und in die Bundeswehr eingeführt.





